

06.02.01**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Inzu **Punkt ...** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (4. BZRGÄndG)

Der federführende **Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind nach dem Wort "Vornamen," die Wörter "das Geschlecht," einzufügen.

Begründung:

Bei ausländischen Staatsangehörigen lässt sich das Geschlecht häufig nicht anhand des Vornamens erkennen. Handelt es sich um weit verbreitete Vor- und Familiennamen, ist die Identifizierung ohne Beiziehung der Verfahrensakten erschwert, falls nicht weitere, oftmals fehlende Personendaten angegeben sind. Die - auch im Ausländerzentralregister übliche - Erfassung des Geschlechts unter den Personendaten erleichtert in diesen Fällen die Identitätsfeststellung.

Ausgeliefert am 06. FEB. 2001

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BZRG)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Herausnahme ausländerrechtlicher Entscheidungen von Verwaltungsbehörden aus dem Bundeszentralregister ist nicht geboten. Insbesondere ist nicht zu erkennen, welche Belastungen für einen Ausländer mit der Speicherung dieser Daten im Bundeszentralregister verbunden sein könnten, die ggf. aus datenschutzrechtlichen Erwägungen der bisherigen Regelung entgegenstünden. Die Doppelspeicherung im Bundeszentralregister und Ausländerzentralregister bedeutet für die an der Strafverfolgung beteiligten Behörden nicht nur eine Arbeitserleichterung, indem sie nur eine Registeranfrage tätigen und lediglich ein Register inhaltlich überprüfen müssen. Vielmehr vermögen die ausländerzentralregisterlichen Mitteilungen schon aus rein praktischen Gründen die Bundeszentralregistermitteilung nicht zu ersetzen. Denn die Auskünfte des Ausländerzentralregisters erfolgen regelmäßig unter Verwendung von Abkürzungen und Schlüsseln, die für die damit nicht befasste Strafverfolgungspraxis kaum oder gar nicht les- und erfassbar sind. Die in nicht wenigen Fällen erforderliche schnelle Information kann deshalb allein durch eine Anfrage an das Ausländerzentralregister kaum erlangt werden. Sollte die geplante Neuordnung tatsächlich in Kraft treten, wäre ein weiterer Arbeitsaufwand für die ohnehin nur mit knappen personellen Ressourcen ausgestatteten Strafverfolgungsbehörden vorprogrammiert.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a § 11 Abs. 1 sind in Satz 1 die Wörter "in der Psychiatrie erfahrenen" zu streichen.

Begründung:

Das Kriterium der Psychiatrieerfahrung ist weder erforderlich noch einer näheren Überprüfung zugänglich.

Die Qualifikation und persönliche Eignung des im Rahmen des Strafverfahrens beauftragten Sachverständigen haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften schon nach den strafprozessualen Vorschriften zu beachten (siehe §§ 73, 83 Abs. 1, § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Der Begriff der psychiatrischen Erfahrung bereitet wegen seiner Unbestimmtheit zudem erhebliche Auslegungsprobleme, da einheitliche Kriterien für die Bewertung der Erfahrung fehlen. Die benötigten Kenntnisse des Sachverständigen hängen maßgeblich von den Umständen des im Einzelfall zu beurteilenden Sachverhalts ab. Allgemeingültige Auslegungskriterien werden sich

(noch Ziffer 3)

deshalb auch kaum formulieren lassen. Die Verfahrensakten geben in vielen Fällen keinen Aufschluss über die berufliche Vita und die Qualifikation eines Sachverständigen. Ob sein psychiatrischer Erfahrungsschatz im Einzelfall ausreicht, um eine Eintragung herbeizuführen, könnte daher von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollstreckungsbehörden, welche mit den Mitteilungen an das Bundeszentralregister befasst sind, nicht überprüft werden. Das gleiche gilt für die Registerbehörde, welche die Eintragungsvoraussetzungen ebenfalls zu kontrollieren hat.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a § 11 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort "drei" durch das Wort "fünf" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, dass in dem von dem Entwurf vorgesehenen Dreijahreszeitraum - von den Fällen der vorübergehenden, meist rauschbedingten Schuldunfähigkeit abgesehen - eine wesentliche Veränderung der psychischen und geistigen Verfassung des Beschuldigten, welche zu einer anderen Beurteilung der Schuldunfähigkeit führt, oft nicht eintritt. In Verfahren, in denen die letzte Begutachtung mehr als drei Jahre zurückliegt, von einer erneuten Untersuchung jedoch kein anderes Ergebnis zu erwarten wäre, müssten die Staatsanwaltschaften und Gerichte nach der vorgesehenen Regelung des Entwurfs einen Sachverständigen beauftragen, allein um eine Eintragung herbeizuführen. Dies wäre gerade in Bagatellverfahren unverhältnismäßig, nicht nur wegen höherer Kosten und einer längeren Verfahrensdauer, sondern auch angesichts der damit verbundenen Belastung für den Betroffenen.

In den Fällen, in denen eine Eintragung an der Dreijahresfrist scheiterte, würde ein nicht hinnehmbarer Informationsverlust eintreten. Die Kenntnis der eingestellten Verfahren und Freisprüche ist für die Gerichte und Staatsanwaltschaften u.a. deshalb wichtig, weil hierdurch im Interesse des Beschuldigten die Durchführung weiterer Ermittlungsmaßnahmen und Verurteilungen ohne Prüfung seiner Schuldfähigkeit vermieden wird. Auch in Fällen, in denen Unterbringungen nach § 63 oder § 64 StGB in Betracht kommen, sind sämtliche gegen den Beschuldigten geführten Verfahren von Bedeutung. Im Zusammenhang mit waffen- oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen kann auf Informationen über Verfahrenseinstellungen wegen Schuldunfähigkeit ebenfalls nicht verzichtet werden.

(noch Ziffer 4)

Diese Informationen lassen sich über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrenregister nicht im gleichem Umfang abrufen, da die Daten dort in der Regel bereits zwei Jahre nach Erledigung des Verfahrens gelöscht werden (§ 494 Abs. 2 Satz 2 StPO). Auskünfte aus diesem Register erhalten (neben den Verfassungsschutzbehörden) ohnehin nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke des Strafverfahrens (§ 492 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Eine Fünfjahresfrist erscheint ausreichend, um den Informationswert der Eintragung sicherzustellen.

- R 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BZRG)
In In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a § 11 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Das im Entwurf enthaltene Erfordernis der Anklagereife bei staatsanwaltschaftlichen Einstellungen entfällt.

Es hätte zur Folge, dass bei erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit des Beschuldigten, also in Fällen, in denen schon wegen dieses Umstandes eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgen müsste, weitere kosten- und zeitaufwändige Ermittlungen durchzuführen wären, um eine Eintragung zu bewirken. Dies erscheint nicht nur unpraktikabel, insbesondere in Bagatellverfahren, sondern begegnet auch rechtlichen Bedenken. Ziel der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit ist allein die Klärung, ob genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht. Muss dies auf Grund festgestellter oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit verneint werden, ist für weitere Ermittlungen mit dem Zweck, unabhängig von der Schuldunfähigkeit die Verwirklichung eines Straftatbestandes und eine hypothetische Verurteilungswahrscheinlichkeit zu prüfen, kein Raum. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass Ermittlungsmaßnahmen zumeist Zwangscharakter haben und für ihre Adressaten häufig mit Grundrechtsbeeinträchtigungen verbunden sind.

In den Fällen, in denen eine Eintragung an einer fehlenden Feststellung der Anklagereife scheiterte, würde ein nicht hinnehmbarer Informationsverlust eintreten. Die Kenntnis der eingestellten Verfahren ist für die Gerichte und Staatsanwaltschaften u.a. deshalb wichtig, weil hierdurch im Interesse des Beschuldigten die Durchführung weiterer Ermittlungsmaßnahmen und Verurteilungen ohne Prüfung seiner Schuldunfähigkeit vermieden wird. Auch in Fällen, in denen Unterbringungen nach § 63 oder § 64 StGB in Betracht kommen, sind sämtliche gegen den Beschuldigten geführten Verfahren von Bedeutung. Im Zusammenhang mit waffen- oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen kann auf

(noch Ziffer 5)

Informationen über Verfahrenseinstellungen wegen Schuldunfähigkeit ebenfalls nicht verzichtet werden.

Diese Informationen lassen sich über das länderübergreifende staatsanwaltliche Verfahrensregister nicht im gleichem Umfang abrufen, da die Daten dort in der Regel bereits zwei Jahre nach Erledigung des Verfahrens gelöscht werden (§ 494 Abs. 2 Satz 2 StPO). Auskünfte aus diesem Register erhalten (neben den Verfassungsschutzbehörden) ohnehin nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke des Strafverfahrens (§ 492 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Dem Interesse des Betroffenen, in Fällen nicht geklärten Tatverdächtigen nicht übermäßig lange durch Eintragungen belastet zu sein, wird durch die Regelungen der §§ 25, 39 BZRG-E in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Danach können in Einzelfällen auf Anordnung des Generalbundesanwalts Eintragungen vorzeitig aus dem Register entfernt werden bzw. kann ihre Aufnahme in ein Führungszeugnis unterbleiben.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BZRG) und
3 Nr. 01 - neu - (Änderung der Gewerbeordnung)

- a) In Artikel 1 Nr. 6 § 20 Abs. 1 sind in Satz 1 die Wörter "Gerichte und Behörden" durch die Wörter "Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden" zu ersetzen.
- b) In Artikel 3 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:
'01. In § 153a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Die Behörden und die Gerichte" durch die Wörter "Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden" ersetzt.'
- c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob weitere Vorschriften über Mitteilungen gerichtlicher Entscheidungen an Register klarstellend so zu ändern sind, dass auch die Staatsanwaltschaften die Mitteilungen bewirken können.

Begründung:

Nach § 13 Abs. 1 EGGVG in der Fassung des Justizmitteilungsgesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften von Amts wegen verfahrensübergreifende Mitteilungen in Strafsachen bewirken.

Der Bundesrat hat in seiner Entschliebung vom 25. Februar 2000 (Ziffer 19 in

(noch Ziffer 6)

BR-Drs. 701/99 (Beschluss)) die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass § 28 Abs. 4 StVG klarstellend so geändert wird, dass auch die Staatsanwaltschaften verpflichtet sind oder dazu verpflichtet werden können, dem Kraftfahrtbundesamt die gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen und in Bußgeldsachen mitzuteilen, die nach § 28 Abs. 3 StVG im Verkehrszentralregister zu speichern sind. Von Bedeutung ist dies vor allem deshalb, weil es aus organisatorischen Gründen zweckmäßig sein kann, die Mitteilungen an Register auch hinsichtlich gerichtlicher Entscheidungen bei den Staatsanwaltschaften zu konzentrieren, denn die Staatsanwaltschaften können schon wegen ihrer geringeren Anzahl schneller mit der notwendigen DV-Technik ausgestattet werden als die Gerichte.

Der Deutsche Bundestag hat diesem Anliegen des Bundesrates mittlerweile Rechnung getragen; in § 28 Abs. 4 StVG sollen künftig die Staatsanwaltschaften ausdrücklich genannt werden (vgl. Artikel 1 Nr. 9 des am 25. Januar 2001 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 14/4304, 14/5132).

Die vom Bundesrat in seiner EntschlieÙung vom 25. Februar 2000 aufgeworfene Problematik stellt sich jedoch nicht nur bei § 28 Abs. 4 StVG, sondern in gleicher Weise auch bei dem geltenden § 20 BZRG und bei § 20 Abs. 1 BZRG in der Fassung des Entwurfs, bei dem geltenden § 153a Abs. 1 Satz 1 GewO sowie möglicherweise bei weiteren Vorschriften. Wenn man - punktuell - § 28 Abs. 4 StVG ändert, sollte zur Vermeidung von Umkehrschlüssen eine umfassende Prüfung erfolgen, welche weiteren entsprechenden Änderungen anderweitig noch geboten sind. Zumindest in § 20 Abs. 1 BZRG-E und in § 153a Abs. 1 GewO erscheint eine klarstellende Änderung erforderlich.

In § 20 Abs. 1 BZRG-E ist klarzustellen, dass die Staatsanwaltschaften auch gerichtliche Entscheidungen, die in §§ 4 bis 19 BZRG bezeichnet sind, mitteilen dürfen. Dies ergibt sich weder aus dem geltenden § 20 BZRG noch aus § 20 Abs. 1 BZRG in der Fassung des Entwurfs mit der wünschenswerten Klarheit. Dass die Staatsanwaltschaften Mitteilungen zum Bundeszentralregister zu bewirken haben, ist bislang in § 1 der 1. BZRVwV geregelt. Zweifel an der Tragfähigkeit dieser Regelung könnten sich daraus ergeben, dass diese Verwaltungsvorschrift lediglich auf die Ermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen über den Aufbau der Registerbehörde einschließlich der Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung (§ 2 Abs. 3, künftig wieder § 2 Abs. 2 BZRG) gestützt ist. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur näheren Bestimmung der nach § 20 Abs. 1 BZRG-E mitteilungspflichtigen Behörden fehlt bislang.

In § 153a Abs. 1 Satz 1 GewO ist klarzustellen, dass auch die Staatsanwaltschaften gerichtliche Entscheidungen, die in § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 151 Abs. 3 bis 5 und § 152 Abs. 5 GewO genannt sind, mitteilen dürfen. Dies

(noch Ziffer 6)

ergibt sich aus der geltenden Fassung der Vorschrift nicht mit der wünschenswerten Klarheit. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der 1. GZRVwV werden diese Mitteilungen durch die Vollstreckungsbehörde bewirkt. Zweifel an der Tragfähigkeit dieser Regelung, soweit die Staatsanwaltschaften Vollstreckungsbehörden sind, könnten sich daraus ergeben, dass diese Verwaltungsvorschrift lediglich auf die Ermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen über den Aufbau der Registerbehörde einschließlich der Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung (§ 153b GewO) gestützt ist. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur näheren Bestimmung der nach § 153a GewO mitteilungspflichtigen Behörden fehlt bislang.

In dem gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren sollte darüber hinaus geprüft werden, ob Anlass zu entsprechenden Klarstellungen in weiteren einschlägigen Vorschriften besteht.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 20 Abs. 1 Satz 5 BZRG)

In In Artikel 1 Nr. 6 § 20 Abs. 1 sind in Satz 5 die Wörter ", sofern es sich nicht um eine offenbare Unrichtigkeit handelt" zu streichen.

Begründung:

Das Merkmal "offenbare Unrichtigkeit" ist als Beurteilungskriterium nicht geeignet, bei allen beteiligten Stellen einen korrespondierenden, auf richtigen Daten beruhenden Datenbestand sicherzustellen. Um zu vermeiden, dass die mitteilende Stelle, die auskunftsberechtigten Stellen und die Registerbehörde mit unterschiedlichen Datenbeständen operieren, sollte der vorgesehene letzte Halbsatz in § 20 Abs. 1 Satz 5 BZRG-E "..., sofern es sich nicht um eine offenbare Unrichtigkeit handelt" gestrichen werden. [Die Rechtssicherheit erfordert, dass die mitteilende Stelle sowie die Stellen, denen nachweisbar eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, von der Registerbehörde, die eine unrichtige Eintragung berichtet hat, unterrichtet werden.]

[] nur R

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 20 Abs. 2 Satz 3 - neu - BZRG)

In Artikel 1 Nr. 6 § 20 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Sperrung von Eintragungen in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Diese können auch durch die in der Vergangenheit erfolgten Auskünfte beeinträchtigt sein bzw. werden. Daher ist es sachgerecht, in Anlehnung an § 489 Abs. 8 StPO nachträglich den Stellen, die die Eintragung veranlasst haben, sowie den Auskunftsempfängern von der Sperrung Kenntnis zu geben.

R In 9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 6 § 20 Abs. 3 sind in Satz 1 die Wörter "einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen oder einer der in § 41 Abs. 1 Nr. 3" durch die Wörter "den in § 41 Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die in dem Entwurf vorgesehene Ausnahme von der Auskunftssperre greift zu kurz.

Daten, deren Richtigkeit bestritten oder zweifelhaft ist, sind nicht nur für die Strafverfolgungsbehörden in Strafverfahren gegen den Betroffenen oder Verfassungsschutzbehörden von Bedeutung, sondern für alle Stellen, die nach § 41 Abs. 1 zu den dort aufgeführten Zwecken unbeschränkt Auskunft erhalten. Dazu zählen beispielsweise die Finanzbehörden, die in Steuerstraft- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auf die Kenntnis der mit einem Sperrvermerk versehenen Eintragungen angewiesen sind, die Strafverfolgungsbehörden in Bußgeldverfahren, die Staatsanwaltschaften und Jugendrichter in Gnadenverfahren und die Justizvollzugsanstalten zur Überprüfung der im Strafvollzug tätigen Personen. Auch zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen kann eine Weitergabe der Daten Bedeutung entfalten. Für die Verwaltungsbehörden sind die gesperrten Daten im Zusammenhang mit der Erteilung waffen- oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse wichtig.

Eine Auskunftsversagung gegenüber diesen Stellen würde einen Wertungswiderspruch zu der Regelung des § 41 Abs. 1 darstellen, in der das besondere Interesse der dort genannten Behörden an einer unbeschränkten Auskunft zu den aufgeführten Zwecken anerkannt wird. Sie könnte im Einzelfall erhebliche

(noch Ziffer 9)

Verfahrensverzögerungen und -behinderungen zur Folge haben. Die unbeeinträchtigte Erfüllung der in § 41 Abs. 1 hervorgehobenen, wichtigen staatlichen Aufgaben hat größeres Gewicht als die Nachteile, die der Betroffene durch eine Weitergabe möglicherweise unrichtiger Daten erleiden kann. Den Belangen des Betroffenen wird dadurch Rechnung getragen, dass die auskunftsberechtigten Behörden auf den Sperrvermerk hinzuweisen sind und die Daten gegebenenfalls in dem betreffenden Verfahren auf ihre Richtigkeit überprüfen können. Dadurch wird in ausreichender Weise sichergestellt, dass keine Verwertung unrichtiger Daten erfolgt.

In 10. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 24 Abs. 3 Satz 1 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b § 24 Abs. 3 ist in Satz 1 das Wort "zehn" durch das Wort "fünfzehn" und das Wort "fünfzehn" durch das Wort "zwanzig" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehenen Fristen zur Entfernung von Eintragungen nach § 11 BZRG sind für die Belange der Praxis zu kurz bemessen. Für die auskunftersuchenden Stellen, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, sind die Mitteilungen über das Vorliegen von Schuldunfähigkeitsvermerken qualitativ von anderer Bedeutung als die Auskünfte über etwaige Vorstrafen. Während durch Tilgungsfristen und Verwertungsverbote die Resozialisierung von Straftätern erleichtert werden soll, ist bei Einträgen nach § 11 BZRG zu berücksichtigen, dass hier der Schutz der öffentlichen Sicherheit im Vordergrund steht. Die Kenntnis über die Einstellung früherer Verfahren wegen Schuldunfähigkeit ist erforderlich, um eine sachgerechte Entscheidung über eine Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB treffen zu können. Die vorgesehene Frist wird diesem Zweck nicht im ausreichenden Maße gerecht.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 24 Abs. 3 Satz 2 - neu - BZRG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b § 24 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

(noch Ziffer 11)

"Bei Vergehen [und Verbrechen]* gemäß §§ 174 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuches beträgt die Frist 20 Jahre."

Begründung:

Die Entfernensfrist für die bedeutenden Sexualstraftaten nach den §§ 174 bis 180 und 182 StGB sollte in Angleichung an die entsprechende Tilgungsfrist gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG ebenfalls auf 20 Jahre festgesetzt werden.

In 12. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 25 Abs. 1 BZRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff "Rehabilitation" durch den Begriff "Rehabilitierung" ersetzt werden muss.

Begründung:

Die Rechtsordnung unterscheidet zwischen den beiden Begriffen:

- Der Begriff "Rehabilitation" wird insbesondere im Sozialrecht verwendet (vgl. etwa das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation; §§ 9 ff. SGB VI). Er bezeichnet die Wiederherstellung der Lebensfähigkeit eines Menschen nach einer schweren Erkrankung.
- Der Begriff "Rehabilitierung" hingegen wird in der neueren Gesetzesprache verwendet, wenn die Beseitigung eines ehrenrührigen Vorwurfs (Wiederherstellung des guten Rufs) gemeint ist. Dies zeigt sich auch in den Gesetzesbezeichnungen z. B. des StrRehaG oder des VwRehaG; diese Gesetze sind als Teile des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes ergangen.

In § 25 ist offensichtlich nicht die gesundheitliche, sondern die Wiederherstellung im rechtlichen Sinn gemeint.

* [] entfällt bei Annahme von Ziff. 10

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 27 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 27 die Wörter "und der Aufenthaltsort des Betroffenen zum Zeitpunkt der Anfrage unbekannt ist" zu streichen.

Begründung:

Es ist erforderlich, dass ein Suchvermerk auf Grund einer Ausschreibung zur Feststellung des Aufenthalts einer Person auch gespeichert werden kann, wenn der Aufenthaltsort des Betroffenen grundsätzlich bekannt ist.

Diese Klarstellung ist erforderlich, um insbesondere eine Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht sicherzustellen. Nach § 463a Abs. 2 Satz 1 StPO kann die Aufsichtsstelle anordnen, dass der Verurteilte zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, ausgeschrieben wird. Dem unter Führungsaufsicht stehenden Probanden können gemäß § 68b Abs. 1 StGB z.B. die Weisungen erteilt werden, seinen Wohnsitz nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen oder sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten könnten. Für die Überwachung dieser Weisungen muss die Möglichkeit erhalten bleiben, Suchvermerke anzubringen.

R 14. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 BZRG)

Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist zu streichen.

Begründung:

Die bisherige Regelung, wonach Eintragungen nach § 11 BZRG in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind, ist sachgerecht und sollte beibehalten werden. Die Befürchtung in der Begründung zum Gesetzentwurf, eine solche Eintragung könne sich insbesondere bei einer Bewerbung um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst negativ auswirken, kann hier nicht nachvollzogen werden. Ausgehend von der medizinisch gesicherten Erkenntnis, dass ein großer Teil der psychischen Krankheiten unheilbar ist und lebenslanger Therapie bedarf, die nicht in allen Fällen die gewünschte Wirkung zeitigt, sollte es gerade im Interesse eines funktionierenden und effizienten Öffentlichen Dienstes liegen, etwaige "Risikobewerber" möglichst frühzeitig als solche erkennen zu können, auch um das Vertrauen der Bürger in die Justiz und (auch Eingriffs-)Verwaltung nicht zu gefährden.

R 15. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 BZRG)

In In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb § 32 Abs. 3 ist in Nummer 4 der Halbsatz ", sofern unter diesen Daten Eintragungen erfolgt sind, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind" zu streichen.

Begründung:

Es ist sachgerecht, in ein Führungszeugnis für Behörden abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, also insbesondere Alias-Namen, unabhängig davon aufzunehmen, ob unter diesen Daten Eintragungen erfolgt sind, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind. Die Kenntnis von der Tatsache der Verwendung von Alias-Personalien ist regelmäßig für die ordnungsgemäße Erledigung hoheitlicher Aufgaben durch die zuständigen Behörden von erheblicher Bedeutung. Demgegenüber besteht kein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verurteilten, dass die Verwendung von Alias-Personalien den zuständigen Behörden nicht bekannt wird.

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d1 - neu - BZRG),
In 24 (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 19 § 41 Abs. 1 Satz 1 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

'd1) In Nummer 9 werden nach dem Wort "Jagdscheinen" die Wörter ", für Erlaubnisse zum Halten gefährlicher Hunde" eingefügt.'

- b) Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

'24. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort "Jagdscheins" die Wörter ", einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "übermittelt und" gestrichen.'

(noch Ziffer 16)

Begründung:

Anlässlich der gehäuften Fälle von Angriffen von Kampfhunden auf Menschen in jüngster Zeit sind die Länder verstärkt gefordert, für einen effektiveren Schutz der Menschen vor gefährlichen Hunden zu sorgen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Zuverlässigkeitsprüfung von Hundehaltern geboten und wird von vielen Ländern erwogen oder bereits praktiziert. In der Praxis scheitert eine umfassende und zuverlässige Auskunft über Personen, hier Hundehalter, an der Ausgestaltung des Bundeszentralregistergesetzes in der derzeitigen Fassung, da örtliche Ordnungsbehörden nach § 41 BZRG keine unbeschränkte Auskunft, sondern nur eine beschränkte Auskunft gem. § 32 BZRG erhalten.

Diese Einschränkungen ergeben sich insbesondere daraus, dass nach § 32 Abs. 2 BZRG eine Vielzahl von Eintragungen nicht aufgenommen und nach Ablauf von bestimmten Fristen bestimmte Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis eingetragen werden. Darüber hinaus unterliegen alle Eintragungen mit Ausnahme der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus der Tilgung und werden nach bestimmten Tilgungsfristen aus dem Register entfernt.

Die entsprechenden Ergänzungen von § 41 Abs. 1 Nr. 9 und § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG würden dem Umstand Rechnung tragen, dass Kampfhunde so gefährlich wie Waffen sind.

Der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Angriffen von Kampfhunden mit Verletzungs- oder Todesfolge muss höher stehen als Erleichterungen der Resozialisierung und der Datenschutz.

Der Änderungsantrag entspricht inhaltlich der Entschliebung des Bundesrates zum Schutz vor Kampfhunden vom 29. September 2000, BR-Drs. 417/00 (Beschluss).

R 17. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 42a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 - neu - BZRG)

In Artikel 1 Nr. 21 § 42a Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

(noch Ziffer 17)

"4. die Landesjustizverwaltung, in deren Geschäftsbereich die Daten erhoben wurden, zustimmt."

Begründung:

Die im Bundeszentralregister gespeicherten Daten werden weit überwiegend von den Staatsanwaltschaften und Gerichten der Länder erhoben. Nach § 478 StPO obliegt diesen Landesbehörden vor der Weiterleitung der Daten an das Bundeszentralregister auch die Entscheidung über eine Auskunftserteilung zu Forschungszwecken gemäß § 476 StPO. Es erscheint ungereimt, dass nach der Mitteilung der Daten an das Bundeszentralregister, durch die die personenbezogenen Daten nicht an Sensibilität einbüßen, nunmehr ohne Beteiligung der Länder allein die Registerbehörde entscheiden können soll, ob die Daten für Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden. Zwar wäre es auf Grund des damit verbundenen Aufwands zumeist nicht praktikabel, in die Entscheidung über die Übermittlung von Registerdaten sämtliche betroffenen Staatsanwaltschaften und Gerichte einzubinden. Dem jeweiligen Land sollte die Dispositionsbefugnis über "eigene" Daten aber insoweit vorbehalten bleiben, als die Nutzung der Daten für wissenschaftliche Zwecke die Zustimmung der betroffenen Landesjustizverwaltung voraussetzt. Die Aufgabe der Registerbehörde, die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Datenübermittlung zu prüfen, bliebe hiervon unberührt.

R 18. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 42a BZRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob neben der Nutzung des Bundeszentralregisters für die wissenschaftliche Forschung auch die Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (§§ 492 ff. StPO) für wissenschaftliche Zwecke ermöglicht werden sollte.

Begründung:

Das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister enthält - ähnlich wie das Bundeszentralregister - Daten, die für die Forschung hilfreich sein können.

Wie beim Bundeszentralregister gilt auch für das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, dass die Nutzung von ohnehin bestehenden Dateien für Forschungszwecke den Vorteil hat, dass sie aufwändige Erhebungen in den Akten entbehrlich machen kann. Manche Auswertungen, die sonst wegen eines

(noch Ziffer 18)

unvertretbaren Aufwandes für die Praxis gar nicht durchgeführt werden könnten, werden überhaupt erst durch Auskünfte aus Dateien für wissenschaftliche Zwecke ermöglicht.

Insoweit sind derzeit Auskünfte für Forschungszwecke nicht nur aus dem Bundeszentralregister (vgl. § 42 Abs. 2 BZRG bzw. § 42a BZRG-E), sondern auch aus Dateien der Gerichte und Staatsanwaltschaften möglich (vgl. § 487 Abs. 4 StPO). Demgegenüber sieht das geltende Recht wohl keine Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für Forschungszwecke vor. Forschungseinrichtungen sind nicht in den Kreis der zur Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister Berechtigten aufgenommen worden (§ 492 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 StPO). Ob aus § 494 Abs. 3 i.V.m. § 489 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 StPO, wonach im zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister Daten nicht zu löschen (sondern lediglich zu sperren) sind, wenn sie für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden, die Zulässigkeit der Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für die Forschung geschlossen werden kann, erscheint zweifelhaft.

Bei der Ausgestaltung einer Regelung zur Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für Forschungszwecke müssen insbesondere Länderinteressen sowie das Interesse, dass die Effektivität der Strafverfolgung nicht leiden darf, berücksichtigt werden.

R 19. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 42b Satz 2 - neu - BZRG)

In

In Artikel 1 Nr. 21 § 42b ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Den obersten Bundes- und Landesbehörden sind Auskünfte in anonymisierter Form stets zu erteilen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind."

Begründung:

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG steht den obersten Bundes- und Landesbehörden eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zu. Es sind keine sachlichen Gründe dafür ersichtlich, dieses umfassende Auskunftsrecht bei Auskünften in anonymisierter Form zu beschränken. Insbesondere sind bei derartigen Auskünften in anonymisierter Form keine datenschutzrechtlichen Belange erkennbar, die für eine Einschränkung des Auskunftsrechts sprechen könnten.

Die vorgesehene Regelung in Satz 1 greift im Übrigen zu kurz. Die Notwendigkeit der Einholung von Auskünften kann sich bei obersten Bundes- und

(noch Ziffer 19)

Landesbehörden nicht nur bei der Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergeben, sondern z.B. auch bei parlamentarischen Anfragen. Insbesondere in diesem Fall muss die Möglichkeit gegeben sein, zur Beantwortung dieser Anfragen Registerauskünfte in anonymisierter Form zu erhalten.

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 42c Abs. 2 Satz 1 BZRG)

In In Artikel 1 Nr. 21 § 42c Abs. 2 ist in Satz 1 vor dem Punkt folgender Halbsatz einzufügen:

" , es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre"

Begründung:

Die Zweckbindung bezüglich der Verwendung der Protokolldaten in § 42c Abs. 2 Satz 1 BZRG-E ist zu eng. Sie sollte an die Regelung in § 11 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 BKAG angepasst werden.

R 21. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 44a BZRG)

In Artikel 1 Nr. 22 § 44a ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist das Wort "Teilweise" zu streichen.
- b) In Absatz 1 ist das Wort "darlegt" durch das Wort "mitteilt" zu ersetzen.
- c) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Das Wort "kann" ist durch das Wort "soll" zu ersetzen.
 - bbb) Die Wörter "das Zeugenschutzinteresse das Auskunftsinteresse überwiegt" sind durch die Wörter "entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen" zu ersetzen.

(noch Ziffer 21)

bb) In Satz 2 ist vor dem Punkt folgender Halbsatz einzufügen:

"; die Beurteilung der Zeugenschutzstelle, dass die Versagung der Auskunft für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist, ist für die Registerbehörde bindend".

d) In Absatz 3 Satz 3 sind nach dem Wort "Person" die Wörter "oder zu sonst von der Zeugenschutzstelle bestimmten Daten" einzufügen.

e) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die §§ 161, 161a der Strafprozessordnung bleiben unberührt."

Begründung:

Die Zielsetzung des Entwurfs, für das Bundeszentralregister sowie das Gewerbezentralregister (vgl. Artikel 3 Nr. 2) eine Versagung der Auskünfte zu Zwecken des Zeugenschutzes zu ermöglichen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Gesehen werden muss allerdings, dass sich die Problematik nicht nur beim Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister, sondern generell stellt. Dementsprechend sieht der Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen (BR-Drs. 458/98 (Beschluss)) eine generelle Regelung der Problematik vor. § 44a BZRG-E weicht teilweise von den dabei getroffenen Wertungen ab.

Auf der Grundlage von BR-Drs. 458/98 (Beschluss) hat mittlerweile eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Zeugenschutz" den Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (E-ZSHG) erarbeitet, der gleichfalls eine generelle Regelung vorsieht. Die Arbeitsgruppe tagte unter Federführung des Bundesministeriums des Innern. An der Arbeitsgruppe beteiligt waren neben dem Bundesministerium der Justiz verschiedene Landesjustiz- und -innenverwaltungen.

Wenn man die Versagung von Auskünften aus Registern zu Zwecken des Zeugenschutzes nicht generell regeln will - ob dies kurzfristig realisierbar ist, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden - erscheint es zumindest erforderlich, § 44a BZRG-E in der Sache an die im E-ZSHG vorgesehenen Wertungen anzugleichen. Überwiegend hierzu dienen die vorgeschlagenen Änderungen, zu denen im Einzelnen Folgendes zu bemerken ist:

a) Ein Vorentwurf des 4. BZRGÄndG sah in der Überschrift und in Absatz 2 von § 44a BZRG-E vor, dass die Auskünfte "teilweise" versagt werden können. Demgegenüber ist im Entwurf der Bundesregierung in § 44a Abs. 2 Satz 1 BZRG-E das Wort "teilweise" - zu Recht - nicht mehr

(noch Ziffer 21)

enthalten. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte das Wort "Teilweise" auch in der Überschrift entfallen.

- b) Die in Absatz 1 vorgesehene Sperre dient lediglich dazu, die Möglichkeit zu erhalten, dass im Interesse des Zeugenschutzes über die Erteilung einer Auskunft individuell entschieden werden kann. Es sollte daher klargestellt werden, dass für die Auslösung einer derartigen Sperre eine Mitteilung der Zeugenschutzstelle ausreicht. Das Wort "darlegt" könnte demgegenüber zu Auslegungsschwierigkeiten dahin gehend führen, dass der Registerbehörde vor der Sperre eine Prüfung auferlegt sein könnte, ob die Darlegung der Zeugenschutzstelle ausreichend konkretisiert ist.
- c) Wie § 4 Abs. 2 Satz 2 E-ZSHG sollte Absatz 2 Satz 1 nicht nur als Kann-Vorschrift, sondern als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden. Dabei sollte auch die Abwägungsklausel ebenso wie in § 4 Abs. 2 Satz 2 E-ZSHG gefasst werden. Im Übrigen sollte (wie in § 4 Abs. 2 Satz 3 E-ZSHG vorgesehen) die Beurteilung der Zeugenschutzdienststelle, dass eine Maßnahme wie die Versagung der Auskunft für den Zeugenschutz erforderlich ist, allein von der Zeugenschutzdienststelle verantwortet werden. Der Registerbehörde werden zur Beurteilung dieser Frage regelmäßig nicht die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen bekannt sein.
- d) Absatz 3 Satz 3 BZRG-E sollte an § 4 Abs. 6 E-ZSHG angepasst werden.
- e) Der neue Absatz 4 entspricht dem § 4 Abs. 5 E-ZSHG. Der Hinweis macht deutlich, dass die Einschränkungen im Verhältnis zur sachleitenden Staatsanwaltschaft nicht gelten.

Redaktionell sollte ferner im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob im Gesetzestext von "Zeugenschutzdienststelle" die Rede sein sollte, um eine sprachliche Angleichung an die Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Satz 1 E-ZSEG zu erreichen.

R 22. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 BZRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es erforderlich ist, in § 52 Abs. 1 Nr. 2 BZRG klarzustellen, dass auch die Fälle der Einholung von Prognosegutachten im Rahmen des § 454 Abs. 2 StPO unter diese Ausnahmeregelung fallen.

(noch Ziffer 22)

Begründung:

Zwar dürften auch die Fälle der Einholung von Prognosegutachten im Rahmen des § 454 Abs. 2 StPO unter die Ausnahmeregelung des § 52 Abs. 1 Nr. 2 BZRG fallen. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist jedoch nicht völlig eindeutig. Anderslautende gerichtliche Entscheidungen sind daher nicht auszuschließen. Da die früheren Taten für die Erstellung von Prognosegutachten gemäß § 454 Abs. 2, § 463 Abs. 3 StPO größte Bedeutung haben, sollte geprüft werden, ob eine Klarstellung erforderlich ist.

R 23. Zu Artikel 1a - neu - (Änderung der StPO)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

' Artikel 1a

Änderung der Strafprozessordnung

Dem § 474 Abs. 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Unter den Voraussetzungen des § 475 Abs. 1 können auch öffentlichen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden." '

Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) ist folgender Wertungswiderspruch deutlich geworden: Es gibt Fälle, in denen Privatpersonen nach § 475 StPO Auskunft erteilt werden kann, nicht aber öffentlichen Stellen. Zu denken ist etwa an den Fall, dass das Bundesministerium der Justiz sich über ein in einem Land geführtes Strafverfahren informieren möchte, um in die Lage versetzt zu werden, einen Bundestagsabgeordneten zu unterrichten. Es besteht kein Zweifel daran, dass das Bundesministerium der Justiz ein berechtigtes Interesse daran hat, Anfragen aus dem parlamentarischen Raum fundiert nachkommen zu können. Wäre das Bundesministerium der Justiz eine private Stelle, könnte es deshalb

(noch Ziffer 23)

nach § 475 Abs. 4 StPO entsprechende Auskünfte über Strafverfahren erhalten. Demgegenüber steht im genannten Beispielsfall die zu enge Regelung des § 474 Abs. 2 StPO einer Auskunft an das Bundesministerium der Justiz aus dem Strafverfahren entgegen.

Dieser Wertungswiderspruch wird durch die vorgeschlagene Regelung beseitigt, die sicherstellt, dass immer dann, wenn eine Auskunft an eine private Stelle möglich wäre, auch einer öffentlichen Stelle Auskunft erteilt werden kann. Dabei ist der neue § 474 Abs. 2 Satz 3 in enger Anlehnung an § 475 Abs. 4 StPO formuliert.